

Merkblatt für Betreuungsangebote, kombinierte Betreuungs- und Entlastungsangebote (Angebote mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt / Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen) sowie Entlastungsangebote (reine Dienstleistungen)

- a) Angebote zur Unterstützung im Alltag sind Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (**Betreuungsangebote**)
- b) Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (**Angebote zur Entlastung im Alltag**).

Anforderungen an die Angebote (gem. § 4 der PflBetrVO)

(1) Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Angebotes nach § 1 Nr. 1 der PflBetrVO sind, dass:

1. es auf Dauer angelegt ist und die Leistung regelmäßig und verlässlich angeboten wird,
2. die Leistungen durch angebotsbezogen qualifizierte Personen erbracht werden und mindestens eine Fachkraft in Aufsichts- und Anleitungsfunktion vorhanden ist,
3. ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflicht) besteht für Schäden, die bei der Leistungserbringung verursacht werden,
4. dem Angebot ein Konzept beigelegt ist,
5. das Angebot konzeptionell darauf ausgerichtet ist, seine Leistungen als Teil einer regionalen Versorgungsstruktur zu erbringen und Bereitschaft zur Kommunikation und Kooperation innerhalb eines abgestimmten und vernetzten Versorgungssystems besteht, und
6. Anbieterinnen und Anbieter die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses, Belegart O) und gewährleisten, dass die für sie leistungserbringenden Personen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen,
7. die vorgesehene regelmäßige Übermittlung einer Übersicht über die aktuell angebotenen Leistungen und die Höhe der hierfür erhobenen Kosten sichergestellt ist (Leistungs- und Preisvergleichsliste),

8. bei erwerbsmäßig tätigen Dienstleistungsunternehmen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), eingehalten sind.

(2) Einzelpersonen werden nicht anerkannt.

(3) Bei Angeboten für Betreuungsgruppen gilt:

1. Das Verhältnis der leistungserbringenden Personen zu den zu betreuenden Personen ist an den Grad des Hilfebedarfs anzupassen. Das Angebot sollte ein Verhältnis von 1 : 3 nicht unterschreiten und in der Regel insgesamt nicht mehr als zwölf zu betreuende Personen umfassen. Abweichungen sind im Konzept besonders darzulegen.

2. Die Nutzung angemessener Räumlichkeiten, die den Erfordernissen der Barrierefreiheit gemäß § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt entsprechen, ist anzustreben.

(4) Angebote werden nur anerkannt, wenn für Leistungen nicht mehr als 25 Euro pro Stunde abgerechnet werden. Hierin enthalten sind alle Nebenkosten, ausgenommen angemessene Fahrtkosten. Handelt es sich um ein gruppenbezogenes Angebot, das gleichzeitig drei oder mehr anspruchsberechtigten Personen zugutekommt oder um ein Angebot, welches ausschließlich hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen beinhaltet, beträgt der maximale Abrechnungsbetrag 15 Euro pro Stunde. Höhere Stundensätze können unter Vorlage entsprechender Kalkulationsunterlagen im Einzelfall anerkannt werden. Die Fahrtkosten müssen, wie die Preise für die Unterstützungsangebote im Alltag den Nutzerinnen und Nutzern im Vorfeld transparent dargelegt werden. Bei gemeinschaftlicher Betreuung können Fahrtkosten für die leistungserbringenden Personen nur einmal abgerechnet werden.

Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag nach §§ 45 a bis 45 d SGB XI i. V. m. der Pflege - Betreuungsangebote -Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt (PflBetrVO LSA) vom 13.02.2017

Anerkennungsverfahren gem. § 8 PflBetrVO

Ihrem schriftlichen Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

1. Konzept

(1) mit Angaben - zur Qualitätssicherung des Angebots

- Übersicht über die angebotenen Leistungen (Leistungsbeschreibung)
- Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten

(2) Angebote müssen die Anforderungen an die Fachkraft und an die leistungserbringende Person erfüllen

(3) Leistungsbeschreibung: legt dar, welche Leistungen die Nutzerinnen und Nutzer erwarten können und welche Gegenleistung hierfür zu erbringen ist;

Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:

1. Name und Kontaktdaten der Anbietenden,
2. Zielgruppen, Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Angebote,
3. Zeitumfang und Preise der Angebote,
4. bei Gruppenangeboten das vorgesehene Verhältnis zwischen betreuenden und betreuten Personen,
5. Qualifikation der Fachkraft und Qualifizierung der leistungserbringenden Personen, einschließlich Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungen,
6. Regelungen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen in ihrer Arbeit durch die Fachkraft,
7. bestehende Kooperationen und Vernetzungen,
8. Regelungen zur Abwesenheits- und Krankheitsvertretung und
9. Regelungen zum Beschwerdemanagement und vorgesehenen Kriseninterventionsmöglichkeiten.

(4) Die Leistungsbeschreibung ist den Nutzerinnen und Nutzern vor der Inanspruchnahme des Angebotes auszuhändigen. (Die Leistungsbeschreibung [Beispielmuster siehe Anlage] ist somit gesondert zu erstellen und dem Konzept beizufügen).

2. Nachweise über die Qualifikation der anleitenden Fachkraft sowie der leistungserbringenden Personen oder über die absolvierte Basisqualifikation oder über die absolvierte erweiterte Qualifikation

Anforderungen an die Fachkraft

(1) Fachkräfte im Sinne der PflBetrVO sind Personen, die die Voraussetzungen des § 6 der Heimpersonalverordnung erfüllen (Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt.

Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung.)

(2) Aufgaben der Fachkräfte sind insbesondere:

1. die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen,
2. die Durchführung von regelmäßigen Team- und Fallbesprechungen für die leistungserbringenden Personen, die nicht selbst eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne des Absatzes 1 aufweisen, sowie
3. die Beratung der Anspruchsberechtigten zu den Bedarfen und der geeigneten Form der Betreuung und Entlastung.

(3) Bei *Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen* können auch Hauswirtschaftsfachkräfte oder Familienpflegerinnen und Familienpfleger als Fachkräfte die Anleitung und Begleitung übernehmen. Hauswirtschaftsfachkräfte sind Personen, die in einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Erkenntnisse erworben haben, um die hauswirtschaftliche Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer zu organisieren, zu planen, durchzuführen, sowie dabei durch Einhaltung der Hygieneanforderungen einen ausreichenden Schutz vor Infektionen zu gewährleisten.

Anforderungen an die leistungserbringenden Personen

(1) Qualifikation für leistungserbringende ausschließlich ehrenamtlich tätige Personen:

- Qualifikation gemäß § 6 der Heimpersonalverordnung oder
- Qualifikation als Fachkraft im Sinne des § 6 Abs. 3 (Hauswirtschaftsfachkräfte oder Familienpfleger mit dreijähriger Ausbildung oder Studium) oder
- Basisqualifikation von zwanzig Stunden und eine Schwerpunktschulung von zehn Stunden

(2) Basisqualifikation umfasst eine nach Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Angebot ausgerichtete angemessene Schulung mit einem Mindestumfang von zwanzig Stunden und folgenden Inhalten:

1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder und Umgang mit Personen in der jeweiligen Zielgruppe,
2. Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen,

3. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes, des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs und der Situation der pflegenden Personen,
4. Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten,
5. Kommunikation und Gesprächsführung,
6. Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements,
7. Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen,
8. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Beschäftigung und Begleitung.

(3) Angebote zur Unterstützung im Alltag mit bestimmter Zielgruppe benötigen eine zusätzliche Schwerpunktschulung mit einem Mindestumfang von zehn Stunden

(4) Vermittlung der Inhalte der Basisqualifikation und der Schwerpunktschulung der leistungserbringenden Person durch eine Fachkraft;
Schulung muss eine Konzeption zugrunde liegen, die die Inhalte der Basisqualifikation und der Schwerpunktschulung abbildet

(5) Leistungserbringende, sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen benötigen für die Erbringung der Tätigkeit eine erweiterte

- Qualifikation gemäß § 6 der Heimpersonalverordnung oder
 - Qualifikation als Fachkraft im Sinne des § 6 Abs. 3 (Hauswirtschaftsfachkräfte oder Familienpfleger mit dreijähriger Ausbildung oder Studium) oder
 - Qualifikation von 160 Stunden in Anlehnung an die Betreuungskräfte-Richtlinie des GKV Spitzenverbandes zu § 43b des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Dies gilt nicht für Angebote zur Entlastung im Alltag mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt: Hier ist eine Qualifikation mit einem Mindestumfang von 30 Stunden erforderlich / ausreichend.

(6) Die Inhalte der erweiterten Qualifizierung der sozialversicherungspflichtig beschäftigten, leistungserbringenden Personen müssen durch eine Fachkraft vermittelt werden.

(7) Alle leistungserbringenden Personen müssen darüber hinaus regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, die mindestens den Umfang von acht Stunden pro Jahr erreichen. Art und Umfang der Fort- und Weiterbildungen sind auf das jeweilige Angebot und die Zielgruppe auszurichten.

3. ein Nachweis, dass ein angemessener **Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung)** für im Zusammenhang mit dem Angebot entstehende Schäden vorliegt,

4. ein Nachweis zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen.